



Teilliquidationsreglement

Vom 11. April 2008

Stand: 25. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen	3
Art. 3 Stichtag	4
Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart	4
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen, der Schwankungsreserven und eines allfälligen Fehlbetrags	5
Art. 6 Rentnerinnen und Rentner	6
Art. 7 Verteilplan freie Mittel der aktiven Versicherten	6
Art. 8 Information und Einsprachen	7
Art. 9 Vollzug	7
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	8
Anhang	9

Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt auf § 3 und § 50 Abs. 3 lit. b des Pensionskassengesetzes (PKG) folgendes Reglement über die Teilliquidation:

Art. 1

Zweck

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

Art. 2

Grundsätze und Voraussetzungen

Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten erfolgt, oder
- b. der Staat oder eine Institution restrukturiert wird, oder
- c. ein Anschlussvertrag mit einer Institution aufgelöst wird.

Die Voraussetzungen werden jeweils für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates oder für diejenigen einer Institution separat geprüft und das Verfahren entsprechend separat durchgeführt.

Auflösung eines
Anschluss-
vertrags

² Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. c erfüllt und wechselt das Kollektiv gesamthaft und inkl. allfällige Rentenbeziehende in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Die Institution hat in einem solchen Fall Anspruch auf das gesamte ihr zugewiesene Vorsorgevermögen; die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sind nicht anwendbar.

Erhebliche
Verminderung

³ Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der aktiven Versicherten des Staates oder einer Institution durch Austritte von mindestens der Anzahl Personen gemäss Anhang zu diesem Reglement, wobei sich diese Austritte auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.

Restrukturierung

⁴ Von einer Restrukturierung wird dann ausgegangen, wenn es bei einem Arbeitgeber zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Tätigkeitsbereichen oder zu deren Aufhebung kommt und damit innerhalb der aktiven Versicherten des Staates oder einer Institution eine Verminderung infolge Austritte von mindestens der Anzahl Personen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

Zeitraum

⁵ Der bei einer Restrukturierung oder einer erheblichen Verminderung für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht ein Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Meldepflicht des Arbeitgebers	⁶ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der PKBS die Verminderung der Arbeitnehmenden oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuführen.
Verantwortung; Mithilfe des Arbeitgebers	⁷ Der Entscheid, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Einzelfall gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen der Geschäftsstelle der PKBS. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der PKBS sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Stichtag

Stichtag Teilliquidation	¹ Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung bzw. richtet sich nach dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags.
Ordentlicher und ausserordentlicher Bilanzstichtag	² Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahres. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, kann die Geschäftsstelle einen späteren Bilanzstichtag (Zwischenabschluss oder nächstfolgender ordentlicher Bilanzstichtag) bestimmen.
Festlegung Kreis der Betroffenen	³ Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Personenkreises fällt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 Abs. 5 genannte Zeitrahmen.
Beginn der erheblichen Verminderung	⁴ Als Beginn einer erheblichen Verminderung bzw. einer Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Mitarbeitenden über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informiert.
Änderung der Aktiven und Passiven	⁵ Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die zu übertragenden versicherungstechnischen Rückstellungen, Schwankungsreserven ¹ und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die von der Teilliquidation betroffenen Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. ²
----------------------	--

¹ Änderung vom 26.08.2009: Wertschwankungsreserve wird durch Schwankungsreserve ersetzt.

² Änderung vom 26.08.2009: Streichung von »der Gruppe« (... die von der Teilliquidation betroffenen Personen als Gruppe gemeinsam...).

- Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven
- ² Beim kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die jeweiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven des Staatspersonals bzw. der Institution. Der Anspruch wird reduziert, falls die anteilmässigen Rückstellungen und Reserven zuvor nicht eingekauft worden sind. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden (vgl. Abs. 3). Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Kein kollektiver Anspruch besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.³
- Übertragung versicherungstechnischer Risiken
- ³ Eine Übertragung versicherungstechnischer Risiken erfolgt immer dann, wenn kumulativ folgende Punkte erfüllt sind:
- a. Der Abgangsbestand trägt in der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Risiken (Alter, Invalidität oder Tod) und hat sich in die entsprechenden Rückstellungen einzukaufen.
 - b. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung besitzt keine Rückdeckung der versicherungstechnischen Risiken.
- ⁴ (...)⁴

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen, der Schwankungsreserven und eines allfälligen Fehlbetrags

- Grundlagen
- ¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und auf die Schwankungsreserven wie auch eines allfälligen Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:
- a. die jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung;
 - b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
- Anpassung der massgebenden Bilanz
- ² Besteht gemäss Art. 4 für den Abgangsbestand nur teilweise Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsreserven, werden die für ihn nicht benötigten Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. der neu bestimmte Fehlbetrag sind für die Teilliquidation massgebend.
- Fehlbetrag
- ³ Weist ein Kollektiv (Staat; Institution) im Teilliquidationsfall einen Fehlbetrag (Unterdeckung) aus, wird der Fehlbetrag bei den ausscheidenden Versicherten zuerst an die versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien proportional zu diesen angerechnet. Der Fehlbetrag wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Absatz 2 ermittelte Deckungsgrad des Kollektivs (Staat; Institution) vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestandes gleich hoch bleibt. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

³ Änderung vom 26.08.2009.

⁴ Änderung vom 26.08.2009: Streichung von Absatz 4.

Art. 6 Rentnerinnen und Rentner

Kündigung des Anschlussvertrages	¹ Bei einer Kündigung eines Anschlussvertrages für die Aktivversicherten haben sich die Parteien über den Verbleib oder Wechsel der Rentenbezüger zu einigen. Es gilt Art. 26 ⁵ des Anschlussreglements.
Übertragung der Rentenverpflichtungen ⁶	² Bei einem kollektiven Austritt gemäss Art. 4 werden die der auszugliedernden Organisationseinheit zuzuordnenden laufenden Rentenverpflichtungen ebenfalls auf den neuen Vorsorgeträger (bzw. Vorsorgewerk) übertragen. Die Rentenansprüche der Destinatärinnen und Destinatäre bleiben vollumfänglich gewahrt; hierfür werden die Vorsorgekapitalien der betroffenen Rentenbeziehenden (inkl. technische Rückstellungen) auf den neuen Vorsorgeträger übertragen.
Rentenbezüger Staat ⁷	³ Bei einer Teilliquidation des Staates, welche nicht unter Abs. 2 fällt und die das Verhältnis zwischen versicherter Lohnsumme der Aktivversicherten und der Summe der Rentendeckungskapitalien des Staates merklich verändert, kann die PKBS vom Staat einen Betrag zur Abdeckung der erhöhten Risiken sowie zur angemessenen Erhöhung des Teuerungsfonds verlangen.

Art. 7 Verteilplan freie Mittel der aktiven Versicherten

Grundsatz	¹ Bei einer Teilliquidation besteht für die betroffenen aktiven Versicherten neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den für die Versicherten des Staatspersonals bzw. einer Institution ausgewiesenen freien Mitteln.
Vorgehen	² Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten: <ol style="list-style-type: none">Der Bestand an aktiven Versicherten des Staatspersonals oder einer Institution wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Versicherte) und einen Abgangsbestand (austretende Versicherte).Die freien Mittel werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung) und zu den technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.
Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge	³ Im Verteilplan (Abs. 2 Bst. c) werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

⁵ Änderung vom 25.05.2011: Änderung von Art. 27 auf Art. 26.

⁶ Änderung vom 25.05.2011.

⁷ Änderung vom 25.05.2011: früher Abs. 2, neu Abs. 3.

Abweichung vom Verteilschlüssel ⁴ Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilplan angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 8 Information und Einsprachen

Information ¹ Die PKBS informiert die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und Rentnerinnen und Rentner rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der PKBS in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan (persönliche Berechnung und Verteilschlüssel) Einsicht nehmen zu können. Einsprachen gegen die vorgesehene Umsetzung sind während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat der PKBS zu richten. Die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.

Rechtliches Gehör ² Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, haben die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und die betroffenen Rentnerinnen und Rentner das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 9 Vollzug

Vollzug innerhalb der Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Verwaltungsrat der PKBS erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie in- nert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

Vollzug mit der Aufsichtsbehörde ² Wird die Aufsichtsbehörde von einem oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:

- ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

Überweisung bei individuellen Austritten ³ Im Falle von individuellen Austritten gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die Bestimmungen des Vorsorgereglements der PKBS über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.

Rechtsanspruch ⁴ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.

Zins	⁵ Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 4, mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Vorbehalten bleiben Art. 27g Abs. 2 sowie Art. 27h Abs. 4 BVV 2, wobei eine Veränderung von ∇ 5% als wesentlich gilt. ⁸
Kontrollstelle	⁶ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement samt Anhang treten - vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG - auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentnern werden über die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form informiert. Nach Ablauf der Beschwerdefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation definitiv festgelegt sind.
Änderungen	² Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der PKBS jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat

Basel, Datum

© Pensionskasse Basel-Stadt

⁸ Änderung vom 26.08.2009: »Vorbehalten bleiben Art. 27g Abs. 2 sowie Art. 27h Abs. 4 BVV 2, wobei eine Veränderung von ∇ 5% als wesentlich gilt.«

Anhang

Mindestvoraussetzungen Teilliquidation innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staats oder innerhalb einer Institution (Art. 2 Abs. 3 und 4)

Anzahl aktive Versicherte	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung (Art. 2 Abs. 3 und 4)
Bis 40	5
41 - 80	8
81 - 130	13
131 - 190	19
191 - 260	26
261 - 350	35
351 - 460	43
461 - 590	52
591 - 750	63
751 - 950	76
951 - 1210	91
1211 - 1550	110
1551 - 2000	133
2001 - 2600	161
2601 - 3400	194
3401 - 4500	235
4501 - 6000	285
6001 - 8000	340
8001 - 10700	405
10701 - 14300	470
14301 und mehr	500